

**Große Kreisstadt Winnenden
Rems-Murr-Kreis
Gemarkung Birkmannsweiler**



Bebauungsplan "Festwiese"

Planbereich: 41.14

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99)
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)



INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufgabe und Notwendigkeit des Bebauungsplans	1
2. Verfahren.....	1
3. Bestehende Planung	2
3.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002.....	2
3.2 Regionalplanung / Regionalplan	3
3.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan	4
3.4 Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne	5
4. Räumlicher Geltungsbereich	5
5. Bestand	6
5.1 Naturräumliche Gegebenheiten	6
5.2 Nutzung	7
5.3 Hochwasserschutz.....	7
5.4 Freiland-Klimatop im Übergang zum Stadt-Klimatop.....	9
5.5 Verkehr.....	9
5.6 Ver- und Entsorgung.....	10
6. Planung	10
6.1 Gliederung des Plangebiets	10
6.2 Bebauung	11
6.3 Verkehr.....	11
6.4 Ver- und Entsorgung.....	11
7. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen.....	11
7.1 Art der baulichen Nutzung	11
7.2 Maß der baulichen Nutzung	13
7.3 Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen.....	14
7.4 Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen	15
7.5 Verkehrsflächen.....	16
7.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreis zu belastenden Fläche	16
7.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	17
7.8 Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	17



7.9	Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	18
7.10	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind	18
8.	Begründung der örtlichen Bauvorschriften	19
8.1	Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	19
8.2	Werbeanlagen	19
8.3	Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen.....	20
8.4	Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen	21
9.	Artenschutz	21
10.	Anlagenverzeichnis	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart	4
Abb. 2:	Auszug aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen	5
Abb. 3:	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans	6
Abb. 4:	Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte mit der Darstellung der HQ ₁₀₀ Bereiche.	8
Abb. 5:	Nussbäume außerhalb des Plangebietes	22
Abb. 6:	Obstbäume am südwestlichen Plangebietsrand	23



1. Aufgabe und Notwendigkeit des Bebauungsplans

Der Stadtteil Birkmannsweiler befindet sich südöstlich von Winnenden auf Gemarkungsfläche Birkmannsweiler. Der Stadtteil ist mit 2.676 Einwohnern der einwohnermäßig größte Stadtteil der Großen Kreisstadt Winnenden. Im Rahmen der Gebietsreform wurde der ehemals selbständige Stadtteil Birkmannsweiler im Jahr 1974 eingemeindet.

Der Stadtteil hat durch eine Bäckerei, eine Metzgerei und einen Einzelhandelsbetrieb mit überwiegend Geschenkartikeln ein eingeschränktes Nahversorgungsangebot. Die Metzgerei führt ein erweitertes Lebensmittelangebot sowie frisches Obst und Gemüse. Verschiedene Dienstleistungsangebote (u. a. Geldinstitute, einzelhandelsnahe und medizinische Dienstleistungen, Gastronomie) ergänzen das geringfügige Angebot. In Birkmannsweiler befinden sich der 1-gruppige städtische Kindergarten "Zwergenstübchen" in der Hofäckerstraße 7, das 4-gruppige städtische Kinderhaus "Birkmannsweiler II" in der Jahnstraße 32 und 34 und die Grundschule Birkmannsweiler in der Jahnstraße 38.

Die Bereitstellung von Wohnraum ist auf Landesebene, regionaler und kommunaler Ebene eine andauernde Herausforderung, die sich in den letzten Jahren zugespitzt und jüngst mit der Unterbringung von geflüchteten Menschen in einer Anschlussunterbringung einen neuen Aspekt hinzubekommen hat.

Die Große Kreisstadt Winnenden setzt bewusst auf eine soziale Durchmischung und einen integrativen Ansatz, der das Wohnen in Anschlussunterbringungen mit allgemeinem sozialem Wohnen kombiniert. Die städtebauliche Integration der Flächen ist ein wichtiges Kriterium für einen Standort für gemischtes soziales Wohnen. Der Standort "Festwiese" liegt am südöstlichen inneren Siedlungsrand von Birkmannsweiler in einer integrierten Lage.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Festwiese" in Winnenden-Birkmannsweiler sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet geschaffen werden. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfordert der Bebauungsplan eine an die örtliche Situation angepasste Regelung.

2. Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren "Festwiese" in Winnenden-Birkmannsweiler wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt, da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen Bebauungsplan handelt, durch den die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird und das Plangebiet direkt an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anknüpft.

Für Verfahren die nach § 13b BauGB abgewickelt werden, gelten die gleichen Regelungen des § 13a BauGB und somit die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Die Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB beträgt 623 m². Damit liegt die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO deutlich unter den



zulässigen 10.000 m², die als Obergrenze zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB definiert ist.

Darüber hinaus ist nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine Prüfung des Einzelfalls, in Bezug auf zu erwartende Umweltauswirkungen, nicht notwendig, da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO des Plangebiets auch unter dem Schwellenwert von 20.000 m² liegt, ab dem eine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

In Verbindung mit der Satzung für den Bebauungsplan wird zur Durchführung baugealterischer Absichten auch eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen. Das Verfahren für den Erlass der örtlichen Bauvorschriften richtet sich gemäß § 74 Abs. 7 LBO in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften.

3. Bestehende Planung

3.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.



Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.

Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Große Kreisstadt Winnenden in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

3.2 Regionalplanung / Regionalplan

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden.

Die Große Kreisstadt Winnenden befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungssachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche nachrichtlich dargestellt. Die Darstellungen werden bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes berichtigt.

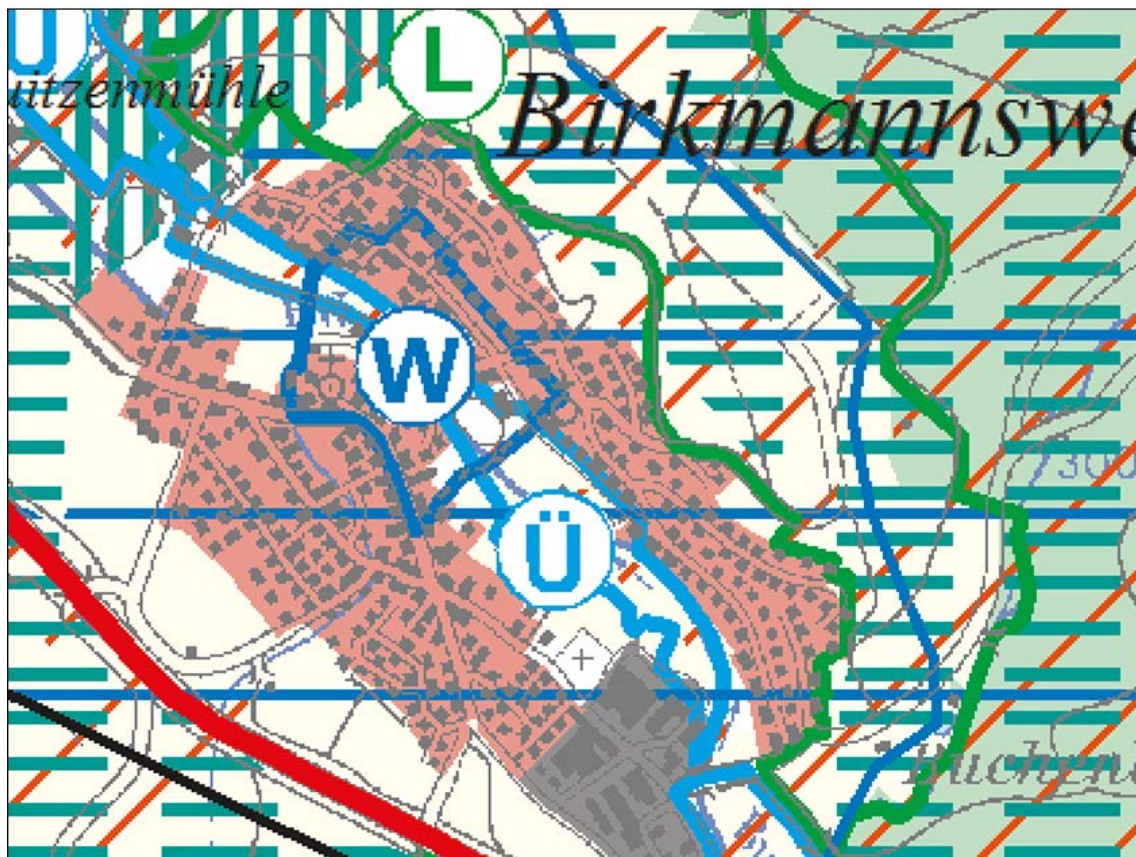


Abb. 1: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, ist das Plangebiet, als Grünfläche (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dargestellt.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche (Bestand) und Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) sollen für Wohnnutzungen als Wohnbaufläche (Bestand) dargestellt werden. Durch die Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB anzupassen. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

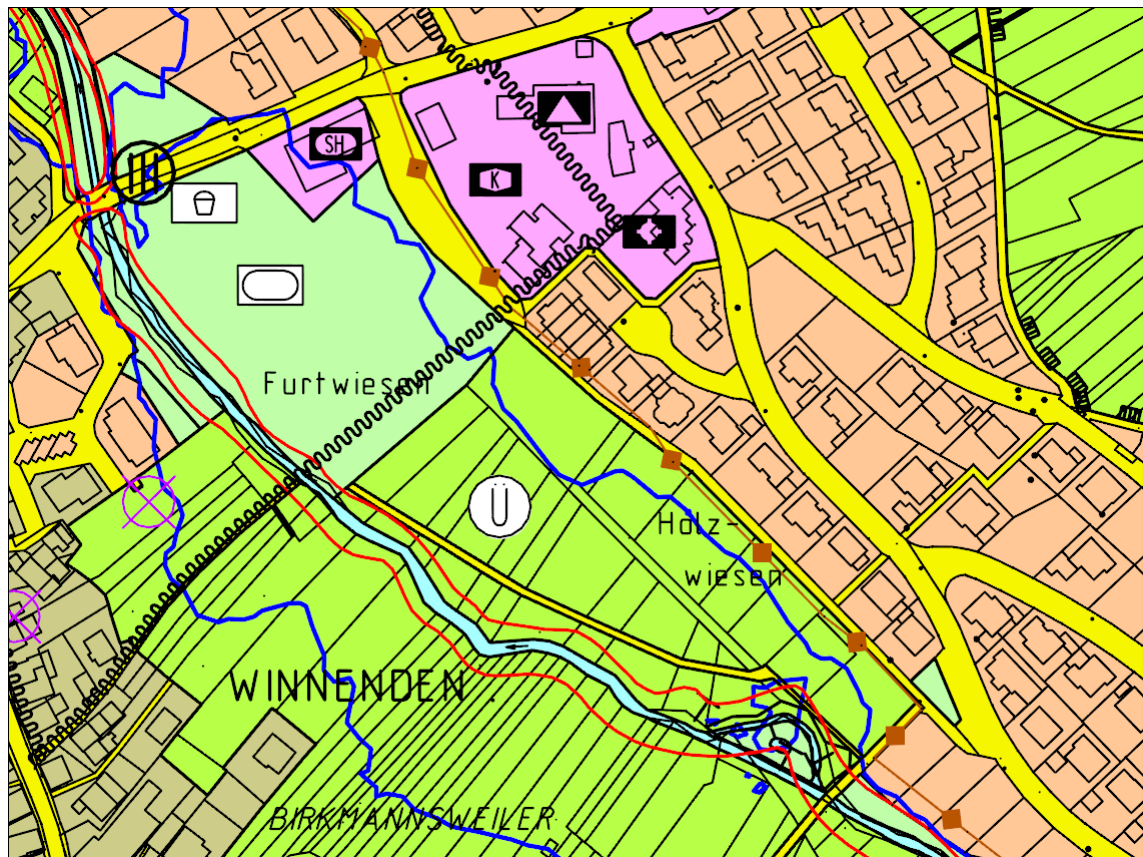


Abb. 2: Auszug aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen

3.4 Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne

An das Plangebiet grenzt in nordöstlicher Richtung der rechtsgültige Bebauungsplan "Eichholz-Gereut-Bergle - Änderung und Erweiterung" in Winnenden-Birkmannsweiler, Planbereiche: 41.14 und 41.15, vom 03.02.1977 an. Der Bebauungsplan setzt überwiegend in Teilbereichen ein allgemeines Wohngebiet fest.

Der Bebauungsplan "Festwiese" in Winnenden-Birkmannsweiler überlagert den rechtsgültigen Bebauungsplan "Eichholz-Gereut-Bergle - Änderung und Erweiterung" in Winnenden-Birkmannsweiler, Planbereiche: 41.14 und 41.15, vom 03.02.1977 im Bereich des bestehenden Fußweges, der die Jahnstraße mit dem Naturraum des Buchenbachtals und der Ortsmitte verbindet.

Mit in Kraft treten des Bebauungsplans "Festwiese" in Winnenden-Birkmannsweiler werden die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften für den überlagerten Bereich des Bebauungsplan "Eichholz-Gereut-Bergle - Änderung und Erweiterung" in Winnenden-Birkmannsweiler aufgehoben.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch die Jahnstraße und den Rad- und Fußweg, der die Jahnstraße mit der Silcherstraße verbindet, Flst. Nr. 393/1 und 425;
- im Osten durch Grünlandflächen mit regelmäßiger Mahd, Flst. Nr. 349 und 350;
- im Süden durch Grünlandflächen mit regelmäßiger Mahd, Flst. Nr. 316, 318, 320, 322 und 324 sowie der HQ₁₀₀ Anschlaglinie der Hochwassergefahrenkarte;
- im Westen durch den Fußweg, der die Jahnstraße mit dem Naturraum des Buchenbachtals und der Ortsmitte verbindet, Flst. Nr. 343.

Alle Flurstücke befinden sich auf der Gemarkung Birkmannsweiler.

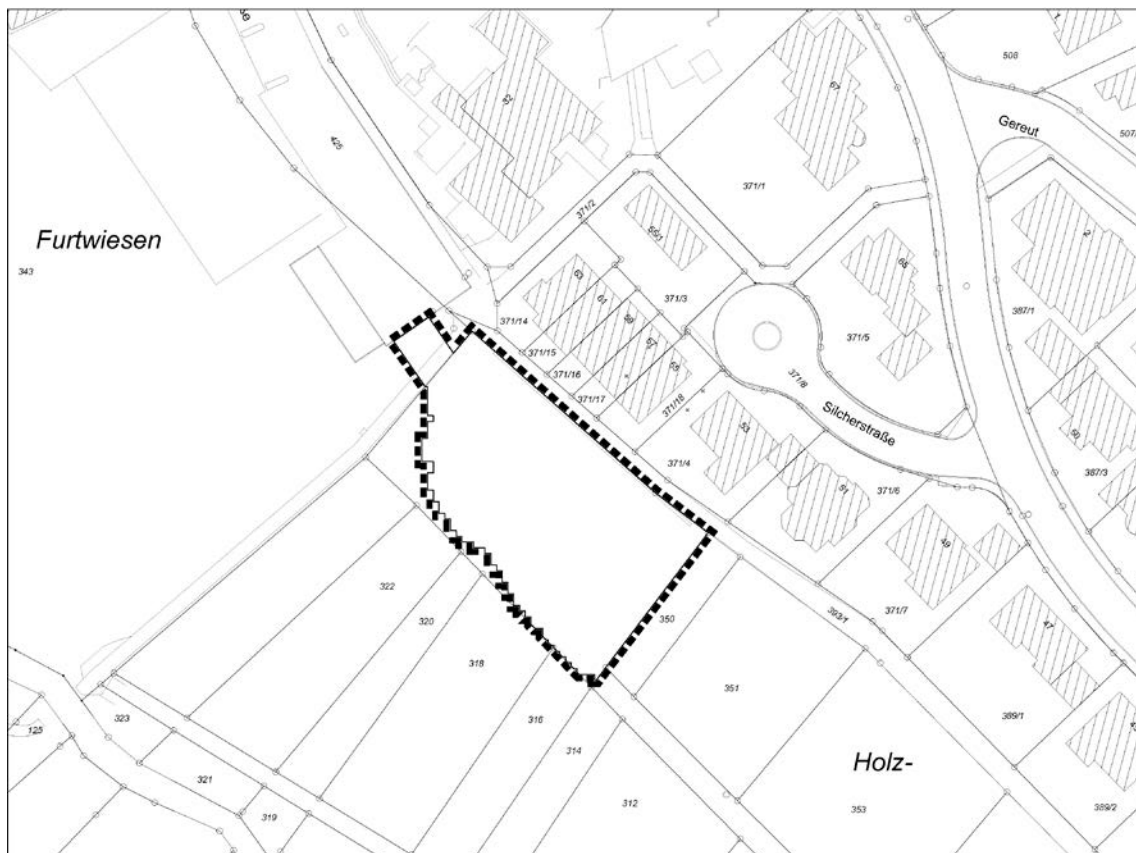


Abb. 3: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

5. Bestand

5.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich gehört Winnenden zur übergreifenden Einheit des Neckarbeckens, an die sich westlich der Schurwald und Welzheimer Wald angliedert. Das Stadtgebiet hat Anteil am Naturschutzgebiet Oberes Zipfelbachtal mit Seitenklinge und Teilen des Sonnenbergs.



Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Birkmannsweiler am östlichen Rand des Stadtgebietes von Winnenden. In südwestlicher Richtung schließt der Naturraum des Buchenbachtals an.

5.2 Nutzung

Das Grundstück im Plangebiet ist unbebaut und wird als Grünlandfläche mit regelmäßiger Mahd genutzt. Der Baugrund ist als temporäre Festwiese verdichtet und eingeebnet. Das gesamte Plangebiet ist anthropogen beeinflusst.

5.3 Hochwasserschutz

Im Bebauungsplanverfahren sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu berücksichtigen. Neben den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung sind unter anderem auch die Belange des Hochwasserschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit den Hochwassergefahrenkarten von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) liegen in Baden-Württemberg landesweit Informationen zu den Gefahren durch Hochwasser vor. Das Land Baden-Württemberg hat zusammen mit den Kommunen die Hochwassergefahrenkarten erstellt. Die Hochwassergefahrenkarten stellen die von Oberflächengewässern ausgehende Überflutungsgefahr für unterschiedliche Hochwasserszenarien dar. Sie liefern konkrete Informationen über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung durch ein 10-jährliches, 50-jährliches, 100-jährliches und ein extremes Hochwasserereignis. Das unter hydraulischen Aspekten überarbeitete digitale Geländemodell aus der Laser-Scan-Befliegung des Landes Baden-Württemberg dient als maßgebende Grundlage für die Ermittlung der Überflutungsflächen.

Die Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg beruhen auf der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) dem Wasserhaushaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland (WHG) und dem Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG).

Nach § 65 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, namentlich die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Diese Gebiete sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. In den §§ 72 - 81 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den §§ 65 und 83 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen nachzulesen.

Das gesamte Plangebiet befindet sich außerhalb der in der Hochwassergefahrenkarte, Stand 05.06.2013, dargestellten Überflutungsbereiche für 100-jähriges Hochwasser (HQ₁₀₀). Die Hochwassergefahrenkarten wurden von den Regierungspräsidien an die Kommunen und die unteren Wasserbehörden weitergegeben und sind im Internet über

eine interaktive Hochwassergefahrenkarte unter www.hochwasserbw.de für jedermann abrufbar.

Da das Plangebiet von Extremhochwassern betroffen sein kann, ist das bestehende Restrisiko in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

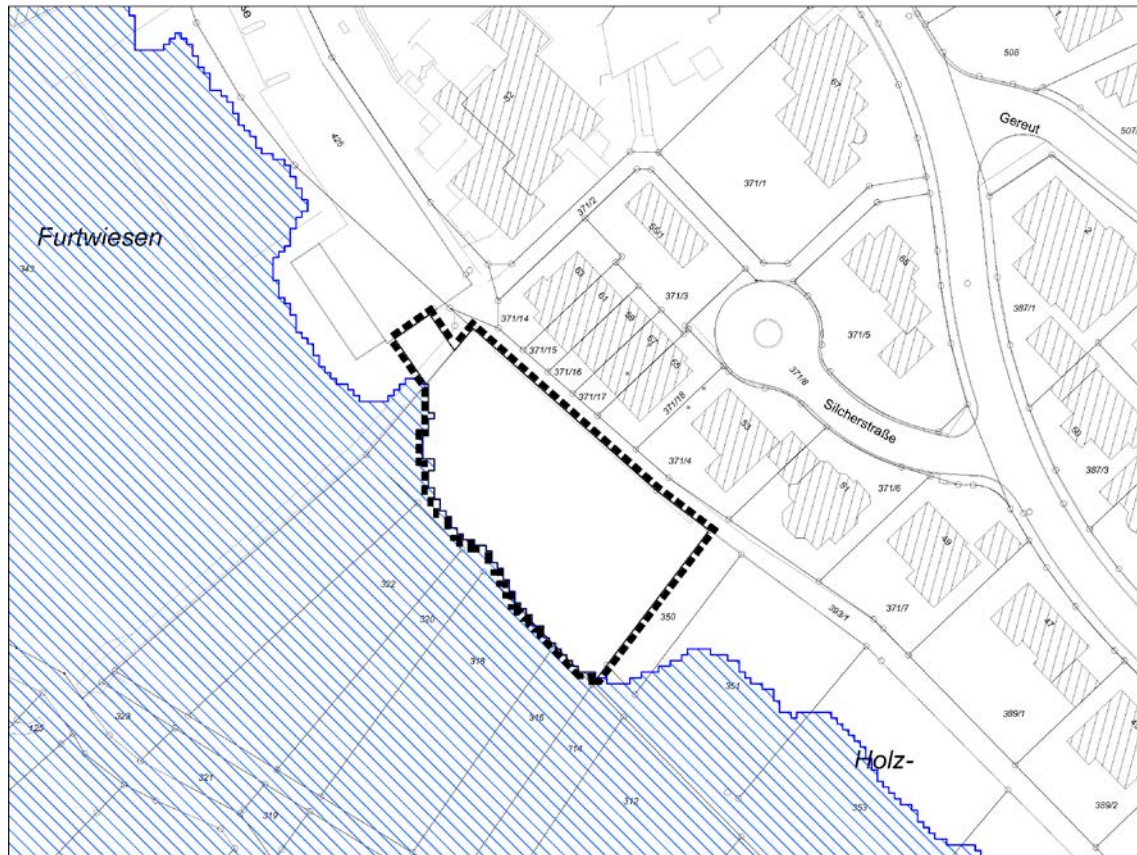


Abb. 4: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte mit der Darstellung der HQ₁₀₀ Bereiche

Das gesamte Plangebiet befindet sich zum jetzigen Zeitpunkt innerhalb eines durch die "Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Erklärung der Flächen entlang des Buchenbaches (Gewässer II. Ordnung) in den Landkreisen Rems-Murr-Kreis und Ludwigsburg zum Überschwemmungsgebiet vom 07. Juni 1990" liegenden Überschwemmungsgebiets. Das Überschwemmungsgebiet Buchenbach verläuft von Berglen-Rettersburg bis zur Mündung in die Murr.

Das Amt für Umweltschutz beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat die Aufhebung des Überschwemmungsgebiets Buchenbach in Aussicht gestellt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebung der "Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Erklärung der Flächen entlang des Buchenbaches (Gewässer II. Ordnung) in den Landkreisen Rems-Murr-Kreis und Ludwigsburg zum Überschwemmungsgebiet vom 07. Juni 1990" befindet sich das gesamte Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.



5.4 Freiland-Klimatop im Übergang zum Stadt-Klimatop

Im Bebauungsplanverfahren sind Klima und Luft wichtige Belange, die bei der Bebauung von unbebauten Flächen zu berücksichtigen sind. Die Belüftung der Siedlungsgebiete hat eine wesentliche Funktion, insbesondere während austauscharmer Wetterlagen. Deshalb sind die Kaltluftentstehungs- und Kaltluftsammelgebiete, die die nächtliche Frischluftzufuhr bewirken, wichtig.

Das Kaltluftsammelgebiet des Naturraums der Buchenbachtale beschreibt ein größeres, räumlich zusammenhängendes Gebiet, in dem sich durch Kaltluftfluss aus Kaltlufteinzugsgebieten und durch Kaltluftbildung vor Ort deutlich tiefere Lufttemperaturen als in der Umgebung bilden. Im Laufe der Nacht steigt in diesem Gebiet die Kaltluftmächtigkeit an.

Kaltluftabflüsse sind lokale Windsysteme, die in klaren Nächten bei windschwachen Wetterlagen auftreten. Sie haben eine große lufthygienische und klimatische Relevanz, da Kaltluftströme bei austauschschwachen Wetterlagen eine Frischluftzufuhr erzeugen. Kaltluftabflüsse sind bei der Siedlungsplanung zu berücksichtigen. In wolkenarmen, windschwachen Nächten bildet sich durch die thermische Ausstrahlung in Bodennähe der Bachtalaue und den angrenzenden, unbebauten Hängen kühle Luft. Diese fließt hang- und bachabwärts, da kalte Luft wegen der größeren Dichte in Richtung der tiefer gelegenen Stellen des Geländes strömt.

Der Naturraum der Buchenbachtalaue ist im Bereich des Plangebietes sehr ausgeprägt, weitläufig und frei von Bebauung. Dieser große, zusammenhängende und unversiegelte Bereich wirkt als Kaltluftabflussgebiet und wird durch die vorgesehene Bebauung innerhalb des Plangebietes am inneren Siedlungsrand nicht beeinträchtigt. Diese fachliche Einschätzung wird vom Umweltschutzbeauftragten der Stadt Winnenden getragen. Fachtechnische Untersuchungen der Kaltluftströme oder Festlegungen zur Luftreinhaltung sind nach dem aktuellen Kenntnisstand des Stadtentwicklungsamtes der Großen Kreisstadt Winnenden nicht vorhanden.

5.5 Verkehr

Motorisierter Individualverkehr (MIV) – Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Jahnstraße. Die Jahnstraße endet mit einer Wendeanlage, deren Wendekreis für ein 2-achsiges Müllfahrzeug dimensioniert ist.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) – Im Einzugsbereich des Plangebiets befindet sich die Haltestelle Birkmannsweiler Ortsmitte, die durch die Buslinien 336 und 340 bedient wird. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung verkehren die Busse der zwei Linien jeweils tagsüber (Montag - Freitag) im 30-Minutentakt.

Der Winnender Bahnhof mit Anschluss an das S-Bahnnetz sowie an das Regionalnetz der Deutschen Bahn (DB) wird durch die oben genannten Buslinien bedient. Die S3 (Backnang - Stuttgart Flughafen) verkehrt tagsüber im 30-Minutentakt und während des Berufsverkehrs in den Morgen- und Abendstunden im 15-Minutentakt.



5.6 Ver- und Entsorgung

Energie – Die Stromversorgung des Plangebiets kann grundsätzlich, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, durch die Syna GmbH, für das Leitungsnetz zuständige Tochter der Süwag Energie AG, sichergestellt werden. Die Gasversorgung des Plangebiets kann grundsätzlich, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, durch die Netze BW GmbH, für das Leitungsnetz zuständige Tochter der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, sichergestellt werden.

Trinkwasser – Die Wasserversorgung kann grundsätzlich, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, über das Leitungsnetz der Stadtwerke Winnenden GmbH sichergestellt werden. Die vorhandene Trinkwasserleitung befindet sich innerhalb des bestehenden Rad- und Fußweges, der die Jahnstraße mit der Silcherstraße verbindet.

Entwässerung – Die Entwässerung für Schmutzwasser und Regenwasser kann grundsätzlich, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, über das Kanalnetz der Stadt Winnenden sichergestellt werden. Die Entwässerung erfolgt im modifizierten Mischsystem. Der vorhandene Mischwasserkanal DN 700 befindet sich nordöstlich des bestehenden Rad- und Fußweges, der die Jahnstraße mit der Silcherstraße verbindet, innerhalb der unbebauten Gartenflächen der Gebäude Silcherstraße 53 - 63. Der vorhandene Regenwasserkanal DN 400 befindet sich am nordwestlichen Plangebietsrand. Beim modifizierten Mischsystem gelangt häusliches Schmutzwasser zusammen mit belastetem Regenwasser in den Mischwasserkanal und nicht belastetes Regenwasser in den Regenwasserkanal.

6. Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Festwiese" in Winnenden-Birkmannsweiler werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um eine Wohnbaufläche zu schaffen sowie eine städtebaulich geordnete, maßvolle Entwicklung der örtlichen Situation sicherzustellen.

Allgemeine Zielsetzungen sind:

- Schaffung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs
- Städtebaulich geordnete, maßvolle Entwicklung entsprechend der örtlichen Situation
- Regelungen zur maximalen Gebäudehöhe
- Regelungen über die Zulässigkeit von Stellplätzen, Carports, Garagen und Nebenanlagen

6.1 Gliederung des Plangebiets

Im Wesentlichen gliedert sich das Plangebiet in zwei Bereiche: die Baufläche und die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Erschließungsweg. Die Wohnbaufläche



bildet die planungsrechtliche Grundlage für die bauordnungsrechtliche Genehmigung von baulichen Anlagen und die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Erschließungsweg bildet die für die innere Erschließung erforderliche Verkehrsfläche.

6.2 Bebauung

Das Grundstück ist für eine Bebauung mit zwei Gebäuden vorgesehen, die in ihren Abmessungen eine städtebaulich vertretbare Gliederung und Körnung des Siedlungsrandes ausbilden. Der innere Siedlungsrand ist durch die bestehende Eingrünung zum Naturraum Buchenbachtal landschaftsverträglich ausgestaltet.

6.3 Verkehr

Motorisierter Individualverkehr (MIV) – Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Erschließungsweg.

6.4 Ver- und Entsorgung

Energie – Die Stromversorgung des Plangebiets erfolgt durch die Herstellung durch die Herstellung eines Hausanschlusses durch die Syna GmbH. Die Gasversorgung erfolgt durch die Herstellung eines Hausanschlusses durch die Netze BW GmbH.

Trinkwasser – Die Wasserversorgung erfolgt im DIN-System mit erdverlegten Armaturen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt, im nordwestlichen Bereich an die Trinkwasserleitung im Bereich des bestehenden Rad- und Fußweges, durch die Herstellung eines Hausanschlusses.

Entwässerung – Die Entwässerung für Schmutzwasser und Regenwasser erfolgt im modifizierten Mischsystem. Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt, im nordöstlichen Bereich an den Mischwasserkanal DN 700 zur Jahnstraße hin, über einen neu herzustellenden Hausanschluss. Die Ableitung des nicht belasteten Regenwassers erfolgt, im südwestlichen Bereich an den Regenwasserkanal DN 400 zum nordwestlichen Plangebietsrand hin, über einen neu herzustellenden Hausanschluss.

7. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der umliegenden Nutzungen und der Art der zulässigen Nutzungen des angrenzenden rechtsgültigen Bebauungsplans "Eichholz-Gereut-Bergle - Änderung und Erweiterung" in Winnenden-Birkmannsweiler, Planbereiche: 41.14 und 41.15, vom 03.02.1977, ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen aufgrund ihrer allgemeinen Zweckbestimmung vorwie-



gend dem Wohnen. Wohngebäude sind bauliche Anlagen, die zum Wohnen geeignet und bestimmt sind. Der Begriff des "Wohnens" umfasst die Gesamtheit der mit der Führung eines häuslichen Lebens verbundenen Tätigkeiten und deren eigenständige Gestaltung. Ihm ist eine gewisse Dauer eigen.

Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2 bis 9 und 13 BauNVO allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.

Damit der vorhandene Gebietscharakter in dem angrenzenden Baugebiet und der geplante Gebietscharakter für das geplante Baugebiet nicht gestört wird, sind Anlagen für sportliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig. Durch den Betrieb einer Anlage für sportliche Zwecke nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO können Störungen auf die umliegenden Nutzungen ausgehen. Anlagen für sportliche Zwecke würden im Umfang und der Typik im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 BauNVO der Eigenart des Baugebiets widersprechen, da sie objektiv erkennbar in keiner vernünftigen Relation zu dem Plangebiet stehen. Als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Ausschlusses einer bestimmten Art von Nutzungen muss die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets bewahrt bleiben. Es kommt allein darauf an, dass das durch die Zweckbestimmung der Baugebietsnorm festgelegte Ziel erreicht werden kann. Demnach dürfen nicht die der allgemeinen Zweckbestimmung dienenden Hauptnutzungen ausgeschlossen werden.

Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass alle oder einzelne Ausnahmen, die in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 BauNVO vorgesehen sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden oder in dem Baugebiet allgemein zulässig sind, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt. Damit der vorhandene Gebietscharakter in den angrenzenden Baugebieten nicht gestört wird, sind alle nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig. Da die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete im Wesentlichen durch die allgemein zulässigen Nutzungen geprägt wird, bedarf es für den Ausschluss aller Ausnahmen keiner städtebaulichen Begründung und demzufolge auch keiner besonderen Rechtfertigung in der Begründung des Bebauungsplans. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig, da mit einem Betrieb des Beherbergungsgewerbes, zwangsläufig verbundene Störungen und sonstige Beeinträchtigungen insbesondere durch den Kraftfahrzeugverkehr der Nachbarschaft verbunden sein können. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sind nicht zulässig, da sie im engeren Sinne weder der Versorgung, der gesellschaftlichen Kommunikation noch der Daseinsfür- und -vorsorge dienen. Gartenbaubetriebe sind nicht zulässig, da sie mit der Zweckbestimmung des allgemeinen Wohngebiets, das vorwiegend dem Wohnen dienen soll, in Bezug auf Größe und Arbeitsweise nicht dem Gebietscharakter des Plangebiets entspricht. Zudem stehen sie dem städtebaulichen Ziel, Schaffung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs, entgegen. Tankstellen sind nicht zulässig, da sie nicht der Versorgung des Plangebiets dienen und mit einer Tankstelle, Störungen der Nachbarschaft verbunden sein können.



7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein den Städtebau entscheidend prägendes Element. Das für die jeweilige örtliche Situation angemessene beziehungsweise vertretbare Maß der baulichen Nutzung ist unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange zu bestimmen, insbesondere der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie des Umweltschutzes, vor allem des Bodenschutzes. Aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden sollte eine möglichst hohe Ausnutzung der ausgewiesenen Flächen festgesetzt werden. Da Bauflächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen, sollten die Nutzungsmöglichkeiten bei der Überplanung von Gebieten nicht zu eng gefasst werden. Die Festsetzungen innerhalb des Maßes der baulichen Nutzung werden als Höchstmaß festgesetzt. Die Festsetzung als Höchstmaß fügt sich dem System der planungsrechtlichen Vorschriften, die allgemein den einschränkenden Rahmen bestimmen, innerhalb dessen die Baufreiheit gewährleistet ist, ein. Die Höchstmaßvorschrift, wurde festgesetzt, da sie die von den Festsetzungsmöglichkeiten die in die Baufreiheit am wenigsten eingreifende Bestimmung ist.

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist für eine dreidimensionale Maßfestsetzung durch die GRZ in Verbindung mit der GFZ und der Höhe baulicher Anlagen ausreichend.

Grundflächenzahl (GRZ) – Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO beträgt 0,4.

Geschossflächenzahl (GFZ) – Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 2 - 4 BauNVO beträgt 0,4.

Höhe baulicher Anlagen – Die maximal zulässige Gebäudehöhe (max. GH) ist gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als absolute Höhen über Meereshöhe Normal Null (m ü. NN) festgesetzt.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche rund 3,5 m. Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist keine nutzungsrechtliche, sondern eine städtebaulich-gestalterische Festsetzung. Sie ist entsprechend der örtlichen Situation, unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäude, festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen regelt die Höhenentwicklung aller baulichen Anlagen.

Als oberer Bezugspunkt ist unter Bezug auf § 18 Abs. 1 BauNVO die Oberkante Attika des höchsten Punktes der baulichen Anlage festgesetzt. Zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist neben der Festsetzung von absoluten Höhen über Meereshöhe Normal Null (m ü. NN) ein oberer Bezugspunkt festzusetzen.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (max. GH) darf mit betriebsbedingten Aufbauten (z. B. Kamine), Lichtkuppeln sowie Photovoltaik- und Solarthermieanlagen um bis zu



1,20 m überschritten werden, sofern die Aufbauten mindestens 1,50 m von der Attika zurückversetzt sind. Durch die festgesetzte Überschreitungsmöglichkeit der maximal zulässigen Gebäudehöhe treten bei einem Zurückversetzen von der Attika, d. h. ein Zurückversetzen von allen Außenwänden um mindestens 1,50 m, die betriebsbedingten Aufbauten (z. B. Kamine), Lichtkuppeln sowie Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen nur geringfügig in Erscheinung.

7.3 Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen

Bauweise – Die Bauweise ist nach § 22 Abs. 4 BauNVO als abweichende Bauweise, im Sinne der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO, festgesetzt.

In Verbindung mit § 22 Abs. 2 S. 2 und 3 BauNVO sind nur Einzelhäuser, die eine Länge von 30 m nicht überschreiten, zulässig.

Das wesentliche Merkmal der Bauweise ist der seitliche Grenzabstand der Gebäude. Die offene Bauweise ist durch den seitlichen Grenzabstand gekennzeichnet. Der § 22 BauNVO betrifft nur Gebäude und keine sonstigen baulichen Anlagen. Städtebauliches Ziel ist es, eine maßvolle Verdichtung sicherzustellen, die keine Belästigungen oder Störungen durch eine zu hohe Dichte hervorruft. Die offene Bauweise trägt zu einer Auflockerung und Durchgrünung der Bebauung bei. Die Festsetzung von unterschiedlichen Hausformen ist aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich und Begriffs- und Abgrenzungsschwierigkeiten können vermieden werden.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen – Die überbaubare und die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist nach § 23 BauNVO im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche regelt die Verteilung der baulichen Nutzung auf dem Grundstück. Um eine flexible Bebauung der Grundstücke sicherzustellen, werden im Plangebiet zusammenhängende Baufenster festgesetzt. Die vordere Baugrenze zum Rad- und Fußweg, der die Jahnstraße mit der Silberstraße verbindet, ist aus städtebaulichen Gründen mit einem Abstand von rund 15 m parallel zur südwestlichen Gebäudekante der vorhandenen Reihenhäuser festgesetzt. Zwischen dem vorhandenen Rad- und Fußweg und der vorderen Baugrenze sollen Nebenanlagen sowie heimische Sträucher und keine Gebäude hergestellt werden.

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Gebäudeteile kann in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff "in geringfügigem Ausmaß" entzieht sich einer generellen Festlegung. Vielmehr ist das Ausmaß relativ, jeweils bezogen auf die Größenordnung des Gebäudes, zu bestimmen. Zur Bestimmung des Begriffs "in geringfügigem Ausmaß" kann ferner unter Berücksichtigung des in § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO enthaltenen Rechtsgedankens auf die bauordnungsrechtliche Regelung des § 5 Abs. 6 LBO zurückgegriffen werden, d. h. bei Gebäudeteilen, die den in dieser Vorschrift festgelegten Voraussetzungen entsprechen und die deshalb bei der Bemessung der Abstandsfläche außer Betracht bleiben, kann zugleich



auch angenommen werden, dass sie nur "in geringfügigem Ausmaß" im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO vortreten.

Stellung baulicher Anlagen – Die Stellung der baulichen Anlagen ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Darstellung der Gebäuderichtung festgesetzt.

Durch die vorgeschriebenen Gebäuderichtungen wird die Stellung der baulichen Anlagen vorgegeben. Die Festsetzung zur Stellung der baulichen Anlagen zielt auf die Ausrichtung der Längsachse von Gebäuden ab. Bei Gebäuden mit einem Flachdach ergibt sich die Längsachse aus dem Verhältnis der Seiten zueinander. Die Festsetzungen der Stellung der baulichen Anlagen orientiert sich an der vorhandenen Bebauung (Gebäude 53 - 63) und ist dadurch städtebaulich begründet.

7.4 Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen

Flächen für Stellplätze – Stellplätze sind nach § 12 BauNVO innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

Nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 i. V. m. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) vom 28.05.2015 sind je Wohneinheit zwei geeignete Fahrradabstellplätze notwendig und zwar wettergeschützt und leicht zugänglich. Die Fahrradstellplätze sollen so hergestellt sein, dass Fahrräder unterschiedlicher Art und Größe standsicher eingestellt werden können. Die Gefahr von Beschädigungen soll minimiert sein. Der Fahrradrahmen soll mit einem Bügelschloss diebstahlsicher am Abstellplatz befestigt werden können.

Flächen für überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen – Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind nach § 12 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Überdachte Stellplätze (Carports) sind offen, zugänglich und werden in der Regel nicht als Lagefläche verwendet. Somit ist hinreichend gewährleistet, dass die Stellplätze auch zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Garagen sollen aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen nicht direkt an die örtliche Straßenverkehrsfläche anschließen. Gleichzeitig soll durch den Wegfall von Garagenauffahrtsflächen die Flächenversiegelung minimiert werden.

Nebenanlagen – Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind nach § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Na und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im Bebauungsplan ist nach § 14 Abs. 1 S. 3 BauNVO die Zulässigkeit der Ne-



benanlagen und Einrichtungen räumlich eingeschränkt, um bauliche Anlagen räumlich zusammenzufassen.

7.5 Verkehrsflächen

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, mit der Zweckbestimmung Erschließungsweg, ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Bei der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, mit der Zweckbestimmung Erschließungsweg, handelt es sich um eine befestigte Fläche zur Erschließung des Grundstückes.

Die Straßenbegrenzungslinie ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Durch die Straßenbegrenzungslinie werden Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung untereinander und gegenüber Bauflächen abgegrenzt. Die Straßenbegrenzungslinie ist zwingender Bestandteil eines qualifizierten Bebauungsplans. Für die Ermittlung der Grundfläche als Maß der baulichen Nutzung ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt.

7.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreis zu belastenden Fläche

Die mit Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belastenden Fläche LR1 ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Zur Sicherung der Stromversorgung (Nieder-, Mittelspannung und Straßenraumbeleuchtung) der umliegenden Bereiche ist nordwestlich des Fußweges, der die Jahnstraße mit dem Naturraum des Buchenbachtals und der Ortsmitte verbindet, ein bestehender Leitungsgraben. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, mit der Zweckbestimmung Erschließungsweg, kreuzt diesen bestehenden Leitungsgraben. Die Stromleitungen sind durch das Leitungsrecht planungsrechtlich gesichert. Innerhalb der mit Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belastenden Fläche LR1 sind weder bauliche Anlagen, noch tiefwurzelnende Bäume und Sträucher zulässig. Es dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Mit der Herstellung und Nutzung der Fläche als Erschließungsweg werden die im Boden liegenden Stromleitungen nicht beeinträchtigt oder gefährdet.

Die mit Leitungsrecht zugunsten der Großen Kreisstadt Winnenden zu belastenden Fläche LR2 ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Zur Sicherung der Ableitung des nicht belasteten Regenwassers ist der bestehende Regenwasserkanal (DN 400) planungsrechtlich gesichert. Innerhalb der mit Leitungsrecht zugunsten der Großen Kreisstadt Winnenden zu belastenden Fläche LR2 sind, mit Ausnahme der drei vorhandenen Obstbäume, weder bauliche Anlagen, noch tiefwurzelnende Bäume und Sträucher zulässig. Es dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Durch die drei vorhandenen Obstbäume wird der im Boden liegende Regenwasserkanal zum jetzigen Zeitpunkt nicht beeinträchtigt oder gefährdet. Sollten durch die Bauwurzeln eines Ost-



baumes Schäden am Regenwasserkanal entstehen, kann dieser Obstbaum entfernt werden und dieser Obstbaum ist außerhalb der mit Leitungsrecht zugunsten der Großen Kreisstadt Winnenden zu belastenden Fläche LR2 durch einen langlebigen Obsthochstamm robuster Sorten auf Sämlingsunterlagen zu ersetzen.

Durch die Festsetzung von Leitungsrechten werden die Rechte selbst nicht festgesetzt oder begründet. Dies geschieht in der Regel durch die Begründung von Dienstbarkeiten.

7.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wasserdurchlässige Ausführung von Stellplatzflächen für Personenkraftwagen –

Die Beläge von Stellplatzflächen sind, mit Ausnahme der Beläge für Lastkraftwagen, wasserdurchlässig auszuführen (z. B. Sickerpflaster, Drainfugenpflaster). Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge zu sichern.

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets "Brunnen zwischen den Bächen" vom 05.11.1971, dafür aber im Bereich des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets "Brunnen zwischen den Bächen".

Mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sind notwendige Schutzvorkehrungen, entsprechend den Merkblättern zum Bauen im Wasserschutzgebiet des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 01.06.2016, berücksichtigt.

7.8 Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bebauungsplan ist eine grünordnerische Festsetzung, die eine Eingrünung des Plangebiets gewährleisten soll, festgesetzt. Um eine grünordnerische Qualität im Plangebiet zu etablieren, ist folgende grünordnerische Maßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen – Grundstückseingrünung zum öffentlichen Rad- und Fußweg –

Die Umgrenzung der Flächen für die Anpflanzung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Innerhalb der Umgrenzung der Flächen für die Anpflanzung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind fünf gebietsheimische, standortgerechte Heister entsprechend der Pflanzliste (V Pflanzliste, 1. Sträucher) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Heisterpflanzungen sind 3 x verpflanzte Gehölze ohne Ballen mit einer Höhe von 150-200 cm zu verwenden. Abgängige Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Durch diese grünordnerische Festsetzung werden die baulichen Anlagen im Plangebiet aus der Blickrichtung der nordöstlich angrenzenden Nachbarschaft eingegrünt.



7.9 Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bebauungsplan sind grünordnerische Festsetzungen, die eine Eingrünung des Plangebiets gewährleisten sollen, festgesetzt. Um eine grünordnerische Qualität im Plangebiet zu etablieren, sind folgende grünordnerische Maßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (PFB) – Die Standorte der zu erhaltenden Obstbäume sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Die Obstbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Insbesondere während der Bauphase sind die Flächen durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Der Wurzelraum der Bäume ist vor Befahrung durch einen Bauzaun zu sichern. Abgängige bzw. durch Baumaßnahmen beschädigte Bäume sind außerhalb der mit Leitungsrecht zugunsten der Großen Kreisstadt Winnenden zu belastenden Fläche LR2 durch langlebige Obsthochstämme robuster Sorten auf Sämlingsunterlagen zu ersetzen.

Durch diese grünordnerische Festsetzung werden die bestehenden Obstbäume planungsrechtlich gesichert und bilden wie seither eine Eingrünung des Siedlungsrandes.

Die Überlagerung der Standorte der zu erhaltenden Bäume und der mit Leitungsrecht zugunsten der Großen Kreisstadt Winnenden zu belastenden Fläche LR2 widerspricht sich nicht, da gleichwertige Nachpflanzungen außerhalb der mit Leitungsrecht zugunsten der Großen Kreisstadt Winnenden zu belastenden Fläche LR2 festgesetzt sind.

7.10 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind

Die Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (Aufschüttungen, Abgrabungen, Befestigungen) sind im Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen auf den angrenzenden privaten Baugrundstücken bis zu einer Tiefe von 0,25 m festgesetzt.

Die genannten Maßnahmen sind zur Herstellung bzw. ggfs. zur Instandsetzung der Verkehrsflächen erforderlich. Durch die Festsetzung können außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche notwendige Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen hergestellt werden. Die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen werden nicht dauernd oder überhaupt als Verkehrsfläche benötigt. Die Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen stellen Eingriffe in die an die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden privaten Baugrundstücke dar. Der § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB schafft die planungsrechtliche Grundlage, da es zweifelhaft sein kann, ob die planungsrechtliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen einschließt. Im Interesse der Grundstückseigentümer der privaten Baugrundstücke unterleibt die Zuziehung der Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen zu den Verkehrsflächen, um eine Minderung des Maßes der baulichen Nutzung auf den privaten Baugrundstücken zu vermeiden. Mit der Festsetzung von Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und



Befestigungen ist grundsätzlich die Nutzung der privaten Baugrundstücke ohne Einschränkungen möglich.

8. Begründung der örtlichen Bauvorschriften

8.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Dachform und Dachneigung – Für die Haupt- und Nebengebäude sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind entsprechend dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als Dachform ausschließlich Flachdächer (FD) mit einer maximalen Dachneigung (DN) von 5° zulässig. Flachdächer ermöglichen die extensive Begrünung von Dachflächen, um positive Wirkungen für den lokalen Klimahaushalt, den Wasserhaushalt und die Artenvielfalt zu erreichen.

Fassadengestaltung – Fassadenelemente mit grellen, fluoreszierenden und spiegelnden Oberflächen sind nicht zulässig. Die örtliche Bauvorschrift regelt besondere baugestalterische Anforderungen an die Gebäudefassaden durch den Ausschluss von Oberflächen, die eine Verunstaltung hervorrufen könnten.

8.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung als Hinweis auf Beruf oder Gewerbe zulässig. Werbeanlagen sind direkt an der Fassade anzubringen und dürfen nicht über die Fassade hinausragen. Die Höhe der Werbeanlagen ist auf 0,6 m begrenzt. Die Länge der Werbeanlagen ist auf 10 % der Gebäudelänge begrenzt. Die Ansichtsfläche aller Werbeanlagen ist auf 5 % der jeweiligen Fassade begrenzt.

Freistehende Werbeanlagen sind nur in Form von Stelen / Pylonen zulässig. Die Höhe einer Stele / Pylone ist auf 1,2 m begrenzt. Die Anzahl der Stelen / Pylone ist je Gewerbeeinheit auf eine Stele / ein Pylon beschränkt.

Werbeanlagen in Form von Lauflicht- oder Wechselanlagen, Laserwerbung, großflächigen Werbetafeln und Anlagen, die dem Anschlag von Plakaten und anderen werbewirksamen Einrichtungen dienen, sind nicht zulässig.

Die Gemeinden können gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO zur Durchführung baugestalterischer Absichten, zur Erhaltung schützenswerter Bauteile, zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern örtliche Bauvorschriften über die Anforderungen an Werbeanlagen erlassen und auch bestimmte Werbeanlagen ausschließen. Auch wenn die Gemeinde im Rahmen dieser Regelung nicht auf den Schutz des Status quo und die Verhinderung von Verunstaltungen beschränkt ist, sondern durch örtliche Bauvorschriften auch eine positive Gestaltungspflege betreiben und das Straßen- und Ortsbild aufgrund eigener Überlegungen dyna-



misch beeinflussen kann, handelt es sich um eine reine Gestaltungsermächtigung. Von Werbeanlagen geht häufig eine visuelle Störfunktion aus, die in einem hochwertigen Gewerbegebiet weitestgehend vermieden werden soll. Werbeanlagen sind in ihrer Größe und Form zu begrenzen und bestimmte Typen von Werbeanlagen sind auszuschließen.

Dass Werbeanlagen von städtebaulichem Gewicht sind, ergibt sich schon aus dem damit verfolgten Zweck. Denn es ist das Ziel von Werbung, Aufmerksamkeit zu erzeugen. Bei Werbeanlagen ist zu entscheiden, ob sie an der Stätte der Leistung errichtet sind oder nicht. Eine Werbeanlage, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet wird, ist bauplanungsrechtlich eine eigenständige Hauptnutzung und regelmäßig als eine sonstige nicht störende Gewerbeanlage zu beurteilen.

Da von Werbeanlagen bei einer unangemessenen Häufung eine visuelle Störfunktion ausgehen kann, sind die Höhe der Werbeanlagen, die Länge der Werbeanlagen im Verhältnis zur Gebäudelänge und die Ansichtsfläche aller Werbeanlagen der jeweiligen Fassadenseite insgesamt begrenzt. Zusätzlich sind freistehende Werbeanlagen in Form von Stelen / Pylonen mit einer maximalen Höhe von 2,0 m in der Anzahl je Gewerbeeinheit begrenzt. Bestimmte Typen von Werbeanlagen werden ausgeschlossen, da von ihnen eine visuelle Störfunktion ausgehen kann.

8.3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

Aufschüttungen und Abgrabungen – Veränderungen des vorhandenen natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 1,5 m zulässig. Geländesprünge aus Aufschüttungen und Abgrabungen sind in gleichmäßigen Abschnitten von max. 1,5 m Höhe zu unterteilen. Zwischen den Geländesprüngen sind mindestens 2,0 m Abstand, einschließlich der Böschung gemessen vom tiefsten Punkt des jeweiligen Böschungsabschnittes, einzuhalten. Alternativ sind die Geländesprünge mit einem Winkel von max. 35° anzuböschern. Die örtliche Bauvorschrift regelt mögliche Veränderungen des vorhandenen natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen. Eine mögliche Stützmauer ist durch die Anforderung an die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke auf eine maximal 1,5 m hohe Ansichtsfläche beschränkt.

Bewegliche Abfallbehälter – Aus gestalterischen Gründen dürfen bewegliche Abfallbehälter nur innerhalb baulicher Anlagen oder auf durch Bepflanzung oder Einfriedung eingefassten Flächen aufgestellt werden. Durch die Einhausung sind die beweglichen Abfallbehälter vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar und können auf verschiedene Standorte im Plangebiet verteilt werden.

Einfriedigungen – Als Einfriedungen sind Hecken aus heimischen Laubgehölzen entsprechend der Pflanzliste, Holzzäune mit senkrechten Latten und einem überwiegen-



den Lochanteil sowie Stabgitter-Metall-Zäune zulässig. Ein überwiegender Lochanteil beschreibt ein Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Bestandteilen der Einfriedigung von über 60 %. Die Verwendung von Stacheldraht oder stacheldrahtähnlichen Materialien ist nicht zulässig.

Nicht lebende Einfriedigungen dürfen eine Höhe von max. 0,8 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und eine Höhe von max. 1,5 m zu privaten Grundstücken nicht überschreiten.

Lebenden Einfriedigungen dürfen eine Höhe von max. 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und eine Höhe von max. 1,8 m zu privaten Grundstücken nicht überschreiten.

Mit der Höhenbegrenzung für Einfriedigungen im Anschluss an öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Gehwege und sonstige Wege) werden die aus städtebaulichen Gründen so wichtigen Sichtbeziehungen vom öffentlichen Raum aus gewährleistet.

8.4 Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen

Niederspannungsfreileitungen sind innerhalb des gesamten neuen Plangebietes nicht zulässig. Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Bundesrechtliche Vorschriften wie zum Beispiel das Telekommunikationsgesetz (TKG) bleiben davon unberührt. Leitungsträger von Telekommunikationslinien sollen aus städtebaulichen Gründen gemäß § 68 Abs. 3 Satz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) neue Telekommunikationslinien in der Regel unterirdisch führen. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Träger der Wegebaukosten (Stadt Winnenden). Im Rahmen des Ermessens für diese Zustimmung kann und wird die Stadt Winnenden aus städtebaulichen Gründen stets auf eine unterirdische Leitungsführung bestehen. Zu den Niederspannungsleitungen zählen auch die Leitungen der Telekommunikationstechnik (Fernmelde-/ Telekommunikationsleitungen). Mit dem Wort Niederspannungsleitungen sind alle Freileitungen mit niedriger Spannung erfasst.

9. Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind nach § 44 BNatSchG Artenschutzaspekte in Bezug auf Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Das Büro Jatho Umweltplanung, Katrin Jatho, aus Stuttgart hat eine Habitatpotenzialanalyse vorgenommen. Die Ergebnisse sind als Anlage 1 der Begründung des Bebauungsplans angefügt.

Das Plangebiet befindet sich am inneren Siedlungsrand des Stadtteils Birkmannsweiler und grenzt an den Naturraum des Buchenbachtals an. Das gesamte Plangebiet ist durch die Nutzung als Festwiese anthropogen beeinflusst. Die anthropogen veränderten Standortverhältnisse im Plangebiet sind deutlich anhand der Vegetationsausprägung ablesbar.

Die Habitatpotentialanalyse ergibt keine Hinweise auf Lebensstätten von streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH Richtlinie innerhalb des Plangebiets.

In den Nußbäumen seitlich der Festwiese konnte eine ehemalige Vogelniststätte nachgewiesen werden. Die Obst- und Nußbaumreihen am Plangebietsrand sind potentielle Habitate für gehölzbrütende Vogelarten, nicht für Höhlenbrüter. Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten sind dabei unwahrscheinlich. Zur Eingriffsvermeidung werden die vorhandenen drei Obstbäume durch die planungsrechtliche Festsetzung einer Pflanzbindung und die außerhalb des Plangebiets vorhandenen Nußbäume erhalten. Die bestehende Eingrünung ist auch zur landschaftsgemäßen Eingrünung der vorgesehenen Bebauung bedeutend.

Bei einer Bebauung der Festwiese sind zusätzliche Störwirkungen auf potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Brutvogel- und Fledermausarten zu erwarten, die die zusammenhängende Buchenbachaue als Lebensraum nutzen. Aufgrund der eng begrenzten Flächeninanspruchnahme, der Lage neben dem frequentierten Sportplatzgelände bzw. dem Geh-/ Radweg ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der ggfs. vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.



Abb. 5: Nussbäume außerhalb des Plangebietes



Abb. 6: Obstbäume am südwestlichen Plangebietsrand

Gefertigt:

Winnenden, den 06.06.2017

Schlecht

Stadtentwicklungsamt



10. Anlagenverzeichnis

- Habitatpotenzialanalyse vom Büro Jatho Umweltplanung, Katrin Jatho, aus Stuttgart vom 23.05.2017 / 01.06.2017 (14 Seiten)

Bebauungsplanverfahren „Festwiese“ in Winnenden-Birkmannsweiler

Habitatpotentialanalyse



Stand

23.05./01.06.2017

Auftraggeber

Stadt Winnenden
Stadtentwicklungsamt
Torstraße 10
71364 Winnenden

Bearbeitung



Umweltplanungen Katrin Jatho
Ostendstraße 106, 70188 Stuttgart
Tel. 0711 – 466 421
www.jatho-umweltplanungen.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Anlass und Einordnung des Plangebiets.....	3
2. Vorgehensweise	6
3. Artenschutzrechtliche Relevanz	6
4. Beschreibung der Bestandssituation.....	8
5. Habitatstrukturen und -eignung.....	9
7. Fazit	12
8. Literaturverzeichnis.....	13
9. Anhang Photodokumentation	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung Plangebiet „Festwiese“	3
Abb. 2: Überflutungsflächen	4
Abb. 3: Schutzgebiete im weiteren Untersuchungsgebiet.....	4
Abb. 4: Biotopverbund mittlerer Standorte.....	5
Abb. 5: Übersicht Schutzregime geschützte Arten.....	7
Abb. 6: Luftbild, Nutzungsstrukturen im Untersuchungsgebiet	8

1. Anlass und Einordnung des Plangebiets

Die Habitatpotentialanalyse wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Festwiese“ im Stadtteil Birkmannsweiler beauftragt. Im Abgrenzungsplan (Abb. 1) ist der rund 1.560 m² große Geltungsbereich dargestellt (Flurstücke 348 und 343). Vorgesehen ist die Entwicklung eines all-gemeinen Wohngebiets für gemischtes-soziales Wohnen.

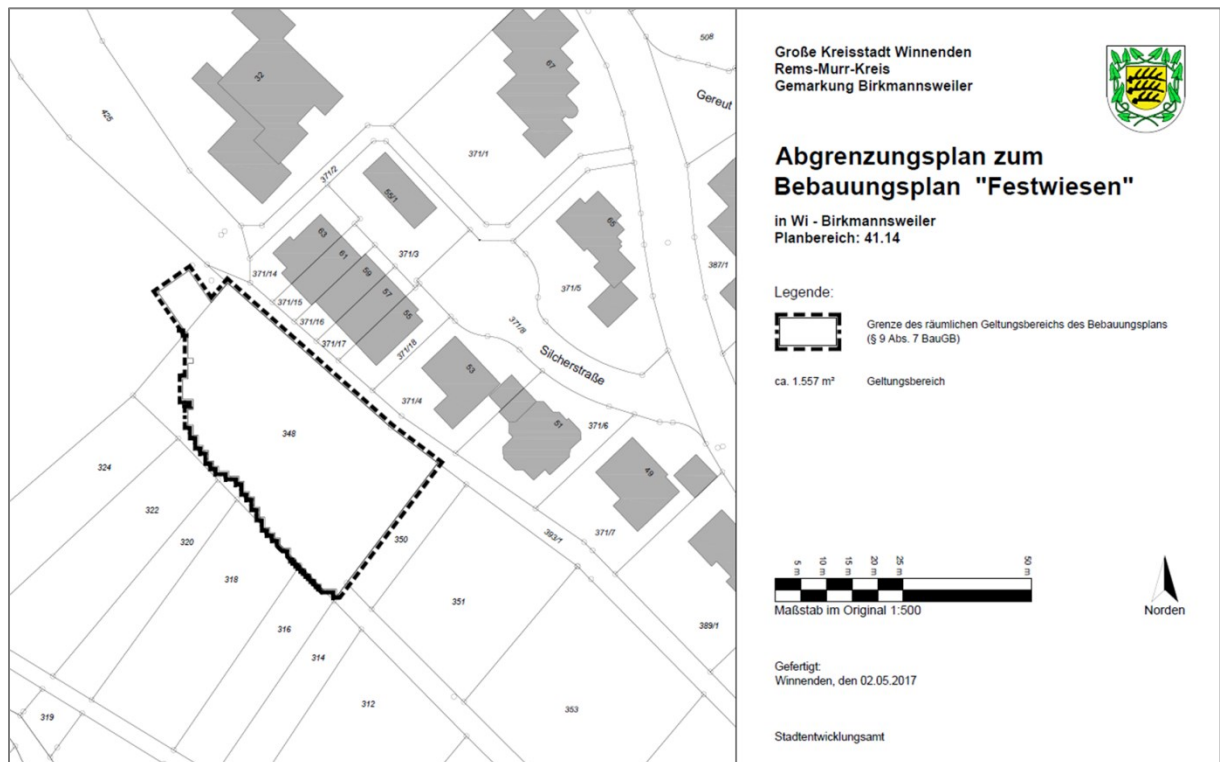


Abb. 1: Abgrenzung Plangebiet „Festwiese“
(Stadt Winnenden)

Das Plangebiet liegt südöstlich der Buchenbach-Sporthalle und des Sportplatzes. Eine Zufahrt ist nur über die Jahnstraße gegeben. Am Plangebiet führt nördlich der Fuß- und Radweg entlang, westlich verläuft der Furtwiesenweg zum Überweg beim Buchenbach. Bisher bilden die Wohngebäude an der Silberstraße den baulichen Rand zur Buchenbachaue.

Bei der Abgrenzung des Plangebiets wurde die Hochwasserrisikosituation am Buchenbach berücksichtigt. Die Anschlaglinie der Überflutungsflächen bei 100-jährigem Hochwasser (HQ₁₀₀) entspricht der Plangebietsgrenze gegenüber der Buchenbachaue. Das Festwiesengelände ist aufgeschüttet und wird bei HQ₁₀₀ nicht überschwemmt. Eine Überflutung der Festwiese bei HQ_{extrem} (Überflutungstiefe 30 cm) ist in der Hochwasserrisikokarte dargestellt (Abb. 2).

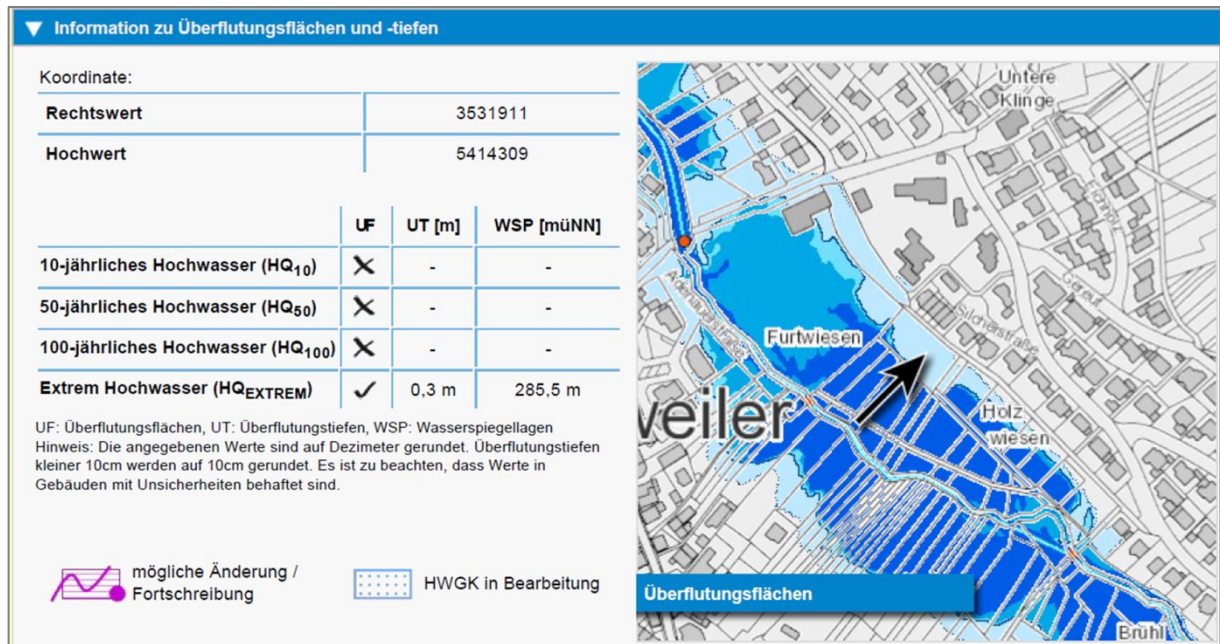


Abb. 2: Überflutungsflächen
(Hochwasserrisikomanagement Bad.-Württ.; © LUBW)

Der Buchenbach ist in der Offenlandkartierung als geschützter Biotop § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG erfasst (Biotop-Nr. 171221190143). Der Biotop setzt sich aus Auwald, natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender Gewässer einschließlich Ufer sowie Feldhecken und Feldgehölzen zusammen (Abb. 3).



Abb. 3: Schutzgebiete im weiteren Untersuchungsgebiet
(© LGL, LUBW)

Gemäß dem Fachplan landesweiter Biotopverbund (LUBW, 2012; Datenbasis 2006) sind in der Buchenbachaue Flächen für den Biotopverbund mittlerer Standorte vorhanden (Abb. 4). Das Plangebiet befindet sich am Rand eines Biotopverbundkomplexes.

Biotopverbund-Kernflächen mit guter Habitatqualität sind neben dem Plangebiet eingetragen (Flurstück 324 (*Baumwiese, Grabeland*), Fl.st. 349 (*Wassergraben*), Fl.st. 350 (*Wiese*)). Im Fachplan wurden Suchräume für Verbundstrukturen zwischen den Kernflächen kenntlich gemacht. Diese sind rein GIS-technisch abgegrenzt und wurden nicht parzellenscharf erfasst. Diese Einschränkung gilt auch für die farbliche Darstellung „Kernraum“ im Bereich des Plangebiets.¹

Für die Habitatpotentialanalyse ist eine Einschätzung wichtig, ob es durch das geplante Vorhaben zu Zerschneidungswirkungen für Populationen kommen kann. Durch eine Bebauung der Festwiese sind zusätzliche Zerschneidungswirkungen nicht zu erwarten. Der Biotopverbundkomplex wird randlich tangiert, incl. von Störwirkungen (z.B. Licht, Lärm).



Abb. 4: Biotopverbund mittlerer Standorte
(© LGL, LUBW)

¹ Wesentliche Datengrundlagen für die **Kernflächen**auswahl waren die Daten zu den FFH-Lebensraumtypen Magere Flachland- (6510) und Berg-Mähwiesen (6520) sowie Grünland in Streuobstgebieten auf Basis der Laserscandaten. Kernflächen zeichnen sich durch gute Habitatqualität, Ausprägung und eine angemessene Flächengröße sowie Unzerschnittenheit aus. **Kernräume** sind GIS-technisch errechnete Suchräume für Verbundstrukturen innerhalb einer Distanz von 200m um die Kernflächen.

Im Zielartenkonzept (LUBW (2006/2009) sind in der Umgebung des Plangebiets als besondere Habitatpotentialflächen verzeichnet:

- Buchenbach: besonders bedeutsames Fließgewässer;
- Streuobstgebiete östlich von Silberstraße, Eichholz, Gereut;

2. Vorgehensweise

Die vorhandenen Gelände-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen wurden bei einer Übersichtsbegehung am 16.05.2017 ermittelt. Ausgehend von den bestehenden Habitatstrukturen und einer vorläufigen Auswertung aus dem Zielartenkonzept wird die potentielle Eignung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten eingeschätzt.

Die Habitatpotentialanalyse ist eine Relevanzuntersuchung und ersetzt keine artenschutzrechtliche Prüfung, dafür müssten konkrete Bestandserfassungen vorgenommen werden.

3. Artenschutzrechtliche Relevanz

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf nationaler Ebene umgesetzt.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Im Grundsatz gelten für alle besonders geschützten Arten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Fang, Verletzung, Tötung

- *Verboten ist, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)*
Hinweis: Der Tatbestand des Tötungsverbots ist nur dann erfüllt, wenn sich das Tötungsrisiko für Individuen signifikant erhöht.

Störungsverbot

- *Verboten ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)*
Hinweis: Als Ausnahme tritt ein Verbotstatbestand nicht auf, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. (§ 44 Abs. 5 Nr. 2)

Verbot von Entnahme, Beschädigung, Zerstörung

- *Verboten ist, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, – wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)*

Innerhalb der besonders geschützten Arten sind einige Arten zusätzlich streng geschützt:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Die streng geschützten Arten sind exponiert unter dem strengen Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu behandeln. Bei den weiteren besonders geschützten Arten gilt für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben nach BauGB die Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 Nr. 5 BNatSchG:

- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. (§ 44 Abs. 5 Nr. 5)*

Hinweis: Die Legalausnahme gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese Arten beim Abarbeiten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ordentlich geprüft und berücksichtigt werden.

In Abbildung 2 sind die Schutzregime dargestellt.

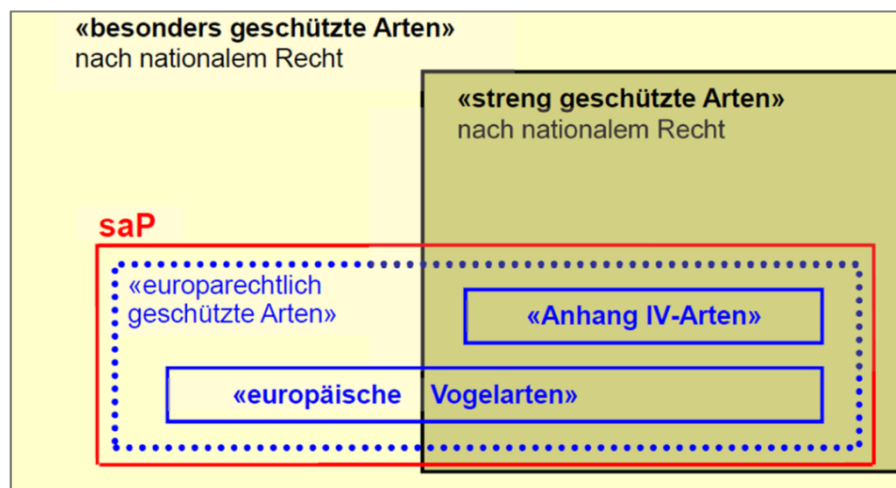


Abb. 5: Übersicht Schutzregime geschützte Arten
(StMI Bayern, 2013) (saP = spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)

4. Beschreibung der Bestandssituation

Das Plangebiet liegt in der Buchenbachau, der Standort ist anthropogen verändert. Zur Anlage der Festwiese wurde im Flurstück 348 aufgefüllt, eingeebnet und verdichtet. Der Abstand zum Buchenbach beträgt > 50m. Nach Auskunft des städtischen Umweltschutzbeauftragten wird das Grundstück temporär als Festwiese genutzt und bei Bedarf gemäht.

Am Plangebietsrand kommen Gehölze vor: im Südosten vier Nußbäume, eine Weide sowie ein Ahorn, ein Nußbaum (Gartenparzelle), im Südwesten drei kleinere Obstbäume, im Osten ein Gehölzstreifen am Gartenzaun (Abb. 6).

Im Nordosten grenzt der asphaltierte Geh- und Radweg an die Festwiese. Zwischen Weg und Festwiese ist eine Betonsteinmulde zur Regenwasserabführung eingebaut. Die privaten Hausgärten der Wohngebäude Silcherstraße 63 bis 53 gegenüber der Festwiese grenzen unmittelbar an den Geh- und Radweg an. Im Nordwesten des Plangebiets verläuft der asphaltierte Furtwiesenweg, der gegenüber dem Rasen-Sportplatz eingezäunt und lückig mit Sträuchern versehen ist.

Zwischen Furtwiesenweg und Parkplatz (Jahnstraße) sind einzelne Laubbäume vorhanden.

Nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) besitzt die Gemeinde eine besondere Schutzverantwortung / Entwicklungspotential für Anspruchstypen (Zielartenkollektive) aus landesweiter Sicht bzgl. Kleingewässer und Streuobstgebiete (LUBW 2006/2009). Im Flurstück 349 ist südöstlich des Plangebiets zwischen den Wiesen ein schmaler Wassergraben mit Röhricht vorhanden. Der Biotoptyp Streuobstwiese tritt in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets nicht auf.



Abb. 6: Luftbild, Nutzungsstrukturen im Untersuchungsgebiet
(© Luftbild Google Earth, Aufnahmedatum 6/23/2016)

5. Habitatstrukturen und -eignung

Nach der Übersichtsbegehung werden Teilbereiche mit Habitatstrukturen unterschieden.

Buchenbach mit Ufergehölzsaum, Wassergraben

Als Gewässertyp ist der **Buchenbach** den feinmaterialreichen, karbonatischen Mittelgebirgsbächen des Keupers zuzuordnen. Dieser Fließgewässertyp gilt als biozönotisch bedeutsam. In der Umgebung des Plangebiets ist der Gewässerlauf des Buchenbachabschnitts allerdings begradigt und mit Sohl- und Uferbefestigungen versehen. Die Habitateignung ist deutlich eingeschränkt.

Der **Ufergehölzsaum** am Buchenbach stellt eine potentielle Leitstruktur für Fledermäuse dar. Die Tiere orientieren sich im Flug an linearen Strukturen.

Der **Wassergraben** im Flurstück 349 ist an den Buchenbach angebunden, potentiell ist eine Habitateignung für Amphibien gegeben. Am Graben ist ein schmaler Röhrichtbestand vorhanden.

Baumreihen am Rand der Festwiese

Die vier Nußbäume und drei Obstbäume sind jung, vital und weisen keinen Totholzanteil auf. Relevante Höhlungen und Spalten wurden bei der Übersichtsbegehung nicht entdeckt. Ein Vogelnest aus dem Vorjahr wurde in einem Nußbaum festgestellt.

Künstliche Nisthilfen wie Vogelnist- und Fledermauskästen konnten nicht festgestellt werden.

Potentielle Habitatbäume als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Vögel, Fledermaus- und Käferarten mit sehr hohem Totholzanteil oder Höhlenangebot wurden in den Baumreihen nicht identifiziert.

Bäume, Gehölze in unmittelbarer Umgebung

In der Baumwiese Gartenparzelle 324 sind einzelne abgängige Obstbäume mit Alt- und Totholzanteilen vorhanden. Der einreihige Gehölzstreifen am Gartenzaun ist dicht, bestehend aus mehrstämmigen Sträuchern.

Inmitten des Gartenflurstücks 314 stehen zwei höhere Nadelbäume (Thuja), am nördlichen Rand ein Ahorn und ein weiterer Nußbaum.

Neben dem Ufergehölzsaum sind auf einer kleinen Wiese zwei weitere Obstbäume vorhanden. Sie sind älter und besitzen Spalten und kleine Höhlungen.

Am Parkplatz Jahnstraße stehen einzelne größere Laubbäume, am Geh- und Radweg sind östlich der Festwiese junge Obstbäume gepflanzt.

Künstliche Nisthilfen wie Vogelnist- und Fledermauskästen wurden nicht festgestellt.

Potentielle Habitatbäume für Vögel, Fledermaus- und Käferarten mit hohem Totholzanteil oder Höhlenangebot sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets nicht auszuschließen. Habitatpotential für Heckenbrüter ist in den Gehölzstrukturen an Zäunen vorhanden.

Wiesen (Pferdekoppeln)

In den bachnahen Wiesenflurstücken war zum Begehungszeitpunkt ein Blühaspekt mit Scharfer Hahnenfuß gegeben (insb. Flurstücke 322 bis 316), der in feuchteren Wiesenstandorten charakteristisch ist.

Die Wiesen werden extensiv genutzt und sind von Bedeutung für den Biotopverbund mittlerer Standorte (s.o.). Das Blütenangebot in Wiesen ist für das Nahrungsangebot für Insekten, Wildbienen, Falter relevant. Insektenreichtum ist Voraussetzung für potentielle Fledermaus-Jagdgebiete.

Wiese (Plangebiet)

Die anthropogen veränderten Standortverhältnisse im Plangebiet sind deutlich anhand der Vegetationsausprägung ablesbar. Anstelle auetypisch feuchterer Pflanzengesellschaften besteht ein artenreicher Wiesenbestand mit Vorkommen von Magerkeits- bzw. Trockenheitszeigern wie Kleiner Wiesenknopf, Hopfenklee, Wiesenflockenblume, Viersamige Wicke. Dabei handelt es sich nicht um individuenreiche Pflanzenvorkommen.

Auf der Fläche ist die Vegetationsdeckung teilweise licht und lückig, an kleinen offenen Bodenstellen ist sandiger Grund sichtbar. Erdbienengänge wurden nicht festgestellt. In den Wiesenstreifen unter der Nußbaum- und Obstbaumreihe am Rand des Festplatzes dominieren hingegen die Gräser, wie z.B. Knäuelgras, Weiche Trespe, Glatthafer. Zum Zeitpunkt der Begehung war der Bestand nicht gemäht.

Der Vegetationsbestand ist eng auf den Bereich des Festplatzes begrenzt und vor dem Hintergrund der zwar artenreicheren, jedoch individuenarmen Ausprägung von geringer Habitateignung für spezialisierte Insekten-, Wildbienen-, Tagfalterarten.

Grabeland, Kleingarten, Graswege

Zwischen den Wiesen stellen die struktureicheren Gartenparzellen und Graswege in der Bachaue potentielle Aufenthaltsstellen, Wanderwege für Amphibien, Reptilien dar. Offene Bodenstellen und potentielle Versteckplätze für Zauneidechsen (z.B. Gehölzhaufen) wurden nicht festgestellt.

Sportplatz

Der Sportplatz ist als Intensivrasen angelegt und gepflegt, daher funktionstypisch artenarm und ohne spezifische Habitateignung einzustufen.

Parkplatz

Die Parkplatzflächen neben dem Sportplatz sind vollständig asphaltiert und ohne Beschattung. Sie hitzen sich bei Strahlungswetterlagen gegenüber der Umgebung stark auf und wirken faunistisch ausgrenzend.

Bebauung Silcherstraße mit Hausgärten

Die vorhandenen Gebäude sind in baulich gutem Zustand. Typische Gebäudebrüter konnten nicht beobachtet werden. Habitatpotentiale z.B. unter Dächern und in Gebäudenischen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Hausgärten sind relativ klein und intensiv genutzt, mit Terrassen, einzelnen Pflanzbereichen und (Nadel-) Gehölzen. Sie bieten ein Angebot für verbreitete, regelmäßig in Siedlungsgärten auftretende Vogelarten.

Die Garteneinfriedungen gegenüber dem Geh- und Radweg bestehen aus einem Betonsockel (L-Steine) mit verschiedenen aufgesetzten Zaunelementen. Zum Sichtschutz sind dichtere Einpflanzungen vorhanden. Die Habitateignung für Eidechsen ist gering.

6. Faunistisches Habitatpotential

Brutvögel

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Baum- bzw. Gehölzstrukturen befinden sich am Rand des Plangebiets (Nußbaum-, Obstbaumreihe) und in den angrenzenden Freiflächen. Verbreitet in Siedlungsbereichen und Gärten vorkommende, hecken- und baumbrütende Artenvorkommen sind wahrscheinlich. Aufgrund der Nutzungsstrukturen (Sportplatz, Gaststätte, stark frequentierte Wege, temporäre Festplatznutzung) ist mit dem Auftreten von störungsempfindlichen Arten im Nahbereich des Plangebiets wenig zu rechnen, in der zusammenhängenden Buchenbachaue sind auch störungsempfindlichere Arten zu erwarten.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach Anhang IV FFH RL streng geschützt. Der Gehölzsaum am Buchenbach stellt eine Leitstruktur für Fledermausarten dar. Die Freiflächen in der zusammenhängenden Buchenbachaue sind ein potentiell Jagdhabitat. In älteren, höhlen- und spal-

tenreichen Einzelbäumen in der Umgebung des Plangebiets ist ein Quartierangebot (Wochenstuben, Ruheplätze) nicht auszuschließen.

Amphibien, Reptilien

Laichgewässerstrukturen für Amphibien kommen in naher Umgebung des Plangebiets nicht vor.

Potentielle Aufenthaltsorte und Versteckplätze für die streng geschützte Zauneidechse sind im Plangebiet nicht vorhanden. Potentiell geeignete Bereiche mit geringer bis hoher Vegetationsbedeckung sind in der Umgebung vorhanden. Für die weitere Umgebung liegt ein Kartiernachweis aus dem Jahr 2014 vor (LAK).

Falter und Käfer

Vorkommen von streng geschützten Falterarten nach Anhang IV FFH RL (Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Großer Feuerfalter) können ausgeschlossen werden, weil die spezifischen Raupenfutterpflanzen und Nektarpflanzen im Plangebiet fehlen.

Vorkommen von Altholzkäfern sind im Plangebiet aufgrund fehlender Altbäume (mit hohem Totholzanteil, mulmreiche Baumhöhlen) auszuschließen.

Haselmaus

Aufgrund fehlender sonniger Wald- und Waldrandstrukturen sind geeignete Lebensräume speziell für die streng geschützte Haselmaus im nahen Umfeld nicht vorhanden.

7. Fazit

Die Habitatpotentialanalyse ergibt keine Hinweise auf Lebensstätten von streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH Richtlinie innerhalb des Plangebiets.

In den Nußbäumen seitlich der Festwiese konnte eine ehemalige Vogelniststätte nachgewiesen werden. Die Obst- und Nußbaumreihen am Plangebietsrand sind potentielle Habitate für gehölzbrütende Vogelarten, nicht für Höhlenbrüter. Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten sind dabei unwahrscheinlich. Zur Eingriffsvermeidung wird empfohlen, den dauerhaften Erhalt der Nuß- und Obstbaumreihen planungsrechtlich zu sichern, auch zur landschaftsgemäßen Eingrünung der vorgesehenen Bebauung.

Bei einer Bebauung der Festwiese sind zusätzliche Störwirkungen auf potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Brutvogel- und Fledermausarten zu erwarten, die die zusammenhängende Buchenbachaue als Lebensraum nutzen. Aufgrund der eng begrenzten Flächeninanspruchnahme, der Lage neben dem frequentierten Sportplatzgelände bzw. dem Geh-/Radweg ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der ggfs. vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

8. Literaturverzeichnis

Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden Württemberg (LAK) (2014-2016).

LUBW (2012): Fachplan landesweiter Biotopverbund. Arbeitsbericht.

LUBW (2006/2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK).

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Bad.-Württ.: Hochwasserrisikomanagement Baden-Württemberg.

StMI Bayern (Staatsministerium Bayern, Oberste Baubehörde) (2013): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013).

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

EG-Artenschutzverordnung 338/97: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193).

NatSchG: Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585).

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

9. Anhang Photodokumentation



Geh-/Radweg und Garteneinfriedungen
Silcherstraße 63-53 (Festwiese rechts)



Furtwiesenweg zum Buchenbach
(Festwiese links)



Geh-/Radweg, Nußbaumreihe hinter Weide
(Festwiese dahinter links)



Festwiese mit randlichen Baumreihen



Buchenbachaue, Fl.st. 322-316



Wassergraben Fl.st. 349